

## Rechtliche Regelungen der Bundesländer zur Verwendung von bleihaltiger Munition (Schrot und Büchsenmunition)<sup>1</sup>

Stand: August 2011

Land	Regelung	Fundstelle und Datum
Berlin	Bleischrot bei Jagd auf Wasservögel und über Gewässern verboten. Ordnungswidrigkeit.	BleischrotVO von 2003, §§ 1 und 2
	Jagdausübungsberechtigte und Jagdgäste haben in den Verwaltungsjagdbezirken der Berliner Forsten grundsätzlich bleifreie Munition zu verwenden	Jagdnutzungsvorschrift vom 23.11.2007
Brandenburg	- Minister kann durch Rechtsverordnung und nach Anhörung des zuständigen Landtag-Ausschusses Vorschriften über die Verwendung von Bleischrot erlassen	LJagdG von 2003, § 29
	- Bleischrot bei Jagd auf Wasservögel an und über Gewässern verboten.  - Die Fütterung von Greifvögeln mit Aufbrüchen und erlegtem Raubwild ist verboten. Aufbrüche von erlegtem Wild und erlegtes Wild sind vom Erleger so zu beseitigen, dass eine Aufnahme durch Greifvögel nicht möglich ist. Das Vergraben ist zulässig	DVO LJagdG von 2008, § 5a und § 7 Abs. 7 (neu)
	- „in der Verwaltungsjagd künftig grundsätzlich keine bleihaltige Jagdmunition (Büchsengeschoss und Schrot) durch Bedienstete, Jagdgäste und Begehungsscheininhaber mehr zu verwenden“	Erlass vom 31. Januar 2005
	- in der Verwaltungsjagd ist <u>bleifreie</u> Büchsenmunition <u>verboten</u> (Aufhebung des Erlasses von 2005)	Erlass vom 10. Juli 2008
	- Im Landeswald wird wieder auf die „allgemeinen Vorschriften zur Verwendung von Jagdmunition“ abgestellt. (Aufhebung der Erlasse von 2005 und 2008, damit ist derzeit sowohl bleifreie als auch bleihaltige Munition erlaubt	Erlass vom 31. Mai 2011
Baden-Württemberg	Bleischrot bei Jagd auf Wasservögel und über Gewässern verboten. Ordnungswidrigkeit.	LJagdG DVO von 2008, §§ 6 und 24
Bayern	Bleischrot bei Jagd auf Wasservögel und über Gewässern verboten. Ordnungswidrigkeit.	AVBayJG von 2008, §§ 11 und 33
Bremen	<b>keine gesetzliche Regelung</b> , es besteht jedoch eine mündliche Vereinbarung über den freiwilligen Verzicht der Landesjägerschaft auf Bleischrot bei der Jagd auf Wasservögel an Gewässern.	LJagdG von 2009
Hamburg	<b>keine Regelung</b>	LJagdG von 2001 Jagd VO von 2005

<sup>1</sup> Die LJagdGs und Durchführungsverordnungen (DVO) wurden nach den Wörtern „Munition“ und „Blei“ durchsucht. Zusätzlich wurde telefonisch und per E-Mail bei den zuständigen Landesministerien um Auskunft gebeten ob ggf. auch nicht-gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Anweisungen oder Empfehlungen vorliegen.

Hessen	<b>keine Regelung</b> , es besteht jedoch eine mündliche Vereinbarung über den freiwilligen Verzicht der Landesjägerschaft auf Bleischrot bei der Jagd auf Wasservögel an Gewässern.	HJagdG von 2001 in der Fassung von 2007
Mecklenburg-Vorpommern	Verbot der Jagd auf Wasserwild mittels Bleischrot auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer. Ordnungswidrigkeit.	JagdZVO M-V vom 14. November 2008
Niedersachsen	Bleischrot bei Jagd auf Wasservögel und über Gewässern verboten. <b>Keine Ordnungswidrigkeit.</b>	LJagdG von 2007, § 24
Nordrhein-Westfalen	Bleischrot bei Jagd auf Wasservögel und über Gewässern verboten. <b>Keine Ordnungswidrigkeit.</b>	DVO LJG-NRW von 2010, § 27
Rheinland-Pfalz	Bleischrot bei Jagd auf Wasservögel und über Gewässern verboten. <b>Keine Ordnungswidrigkeit.</b>	JagdG RP von 2010 § 23 Abs. (1) Nr. 3
Sachsen-Anhalt	<b>keine Regelung</b>	LJagdG von 1991 DVO von 2005
Schleswig-Holstein	Bleischrot bei Jagd auf Wasserwild verboten. Ordnungswidrigkeit.  Für bleihaltige Büchsenmunition hat die Forstanstalt des Landes per Erlass angeordnet, dass zum Schutz von Greifvögeln Aufbrüche von mit bleihaltiger Munition erlegtem Wild zu vergraben oder unschädlich zu beseitigen sind. Für die private Jägerschaft ist eine gleich lautende Empfehlung der obersten Jagdbehörde ergangen.	LJagdG von 1999, §§ 29 und 37
Saarland	Bleischrot bei Jagd auf Wasservögel und in <u>Feuchtgebieten</u> Gewässern verboten. Ordnungswidrigkeit.	DV-SJG von 2009, §§ 62a und 72a
Sachsen	<b>keine Regelung</b> - lediglich Empfehlungen des LJV und Anweisung für Landesforst	LJagdG von 1991 DVO von 2004
Thüringen	Im Umkreis von 100 Metern an Gewässern ist Bleischrot verboten. Ordnungswidrigkeit bis zu 25 Tsd Euro.	ThJG vom 28. Juni 2006, §§ 26 und 56

Autor: Johannes Enssle, NABU